

# **Gemeindeverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Kellenhusen (Parkgebührenverordnung Kellenhusen)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Gemeindevertretung folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Bereichen der Gemeinde Kellenhusen nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarfsorientiert zu gewährleisten, kann die Höchstparkdauer beschränkt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen. Dieses gilt auch für ein gebührenfreies Parken bis maximal 15 Minuten im Rahmen eines Gratisparkscheines.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Kellenhusen auf folgenden Parkplätzen:

„Süd“ (Strandstraße), „Nord“ (Seestraße), „Am Tennisplatz“ (Leuchtturmweg), „Zeltplatzweg“, ZOB (Busbahnhof Kellenhusen) und „Waldparkplatz“ (Ortseingang Waldweg).

## **§ 3 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühr, Höchstparkdauer**

1. Die Gebühren werden entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes wie folgt festgesetzt:
  1. Die Gebührenpflicht besteht vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
  2. Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| ½ Stunde                        | 1,00 €  |
| 1 Stunde                        | 2,00 €  |
| jede weitere angefangene Stunde | 2,00 €  |
| Tagesparkgebühr                 | 10,00 € |
2. Auf Antrag kann eine Parkberechtigung für den Zeitraum von einer Woche (Wochenparkschein) bzw. für den Zeitraum eines Jahres, gerechnet ab dem 01.01. eines Jahres, (Dauerparkschein) erteilt werden.  
Die Gebühr für einen Wochenparkschein beträgt 60,00 €.  
Die Gebühr für den Dauerparkschein beträgt 420,00 €.
3. Mit der Gebührenfestsetzung gem. Abs. 2 ist kein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einen bestimmten Stellplatz verbunden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Kellenhusen vom 09.11.2020 außer Kraft.

Grömitz, den 20.10.2025

gez.

Gemeinde Grömitz  
Der Bürgermeister  
(Sebastian Rieke)

### Veröffentlichung/Bekanntmachung

Am 22.10.2025 auf [www.groemitz.eu](http://www.groemitz.eu)

(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)